

Selbstbehalt-ausschluss-Versicherung mit Haftpflicht-Ergänzung für Mietfahrzeuge

Ausschluss des Selbstbehalts für gedeckte Kasko- und Diebstahlschäden am Mietfahrzeug bis CHF 10 000.–, plus Haftpflicht-erweiterung bis 5 Mio. CHF

INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel. Risikoträger der Haftpflicht-Ergänzungsversicherung ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend «Helvetia» genannt, mit Sitz in St. Gallen.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E323

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 SELBSTBEHALT-AUSSCHLUSS**
- 3 HAFTPFLICHT-ERGÄNZUNG**

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

1.2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police oder auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

Einschränkende Bestimmung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich: Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie sich im Moment des Versicherungsabschlusses physisch nicht auf französischem Territorium befinden und die Gültigkeit der Police weniger als 4 Monate beträgt.

1.3 Steuerentrichtungspflicht durch ausländische Versicherungsnehmer

A Allgemeine Ausführungen: Versicherungsnehmer mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland sind selber dafür verantwortlich, dass sie die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften einhalten. Versicherungsnehmer sollten sich über die in ihrem Domizilland anwendbaren Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit der ERV Anwendung finden, informieren und individuell durch eine fachkundige Person beraten lassen.

B Spezifische Ausführungen zu Deutschland: Die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines Versicherungsverhältnisses zwischen der ERV und einem Versicherungsnehmer, der bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, unterliegt der deutschen Versicherungssteuer. Die deutsche Versicherungssteuer beträgt 19% des Versicherungsentgelts. Der Versicherungsnehmer ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Abschluss der Versicherung dem Bundeszentralamt für Steuern mit Sitz in Bonn unverzüglich anzuzeigen. Er hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, beim Bundeszentralamt für Steuern eine eigenhändig unterschriebene Versicherungssteueranmeldung einzureichen und die selbst berechnete Steuer zu entrichten. Ein Vordruck kann auf den Seiten des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) elektronisch abgerufen werden bzw. wird auf Anfrage des Versicherungsnehmers durch die ERV per Post übermittelt. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Deutschland aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

1.5 Generelle Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- für Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- bei Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- bei Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
- bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- für Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- für Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu.

1.6 Komplementärklausel

- A Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- B Hat die ERV trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ERV ab.

1.7 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, bzw. der Helvetia, St. Gallen, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

1.8 Obliegenheiten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch.
- B Vor Ort muss folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
- vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt;
 - den Fahrzeugvermieter im Schadenfall umgehend zu benachrichtigen;
 - sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
 - allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages und die original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll) einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zulasten der versicherten Person.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,

- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 SELBSTBEHALT-AUSSCHLUSS

2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug.

2.2 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
- bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.

2.5 Schadenfall

Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:

- ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
- die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters,
- die Abrechnung aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist,
- die Kopie der Versicherungspolice.

3 HAFTPFLICHT-ERGÄNZUNG

3.1 Umfang der Versicherung

Für den Fall dass die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges niedriger ist als 5 Mio. CHF, bietet die Helvetia hiermit Versicherungsschutz für Schäden welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges versichert sind, aber deren Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsschutz ist dabei begrenzt auf den Teil des Schadens, welcher die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges übersteigt.

3.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in diesem Rahmen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Lenker des in Ziff. 1.4 bezeichneten Mietfahrzeuges in Folge

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

3.3 Versicherte Leistungen

- A Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch eine maximale Versicherungssumme von 5 Mio. CHF; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteienentschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.

- B Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

3.4 Ausschlüsse

A Nicht versichert sind

- die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;
- die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eigetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;

- die Haftpflicht von Personen welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benützen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden welche durch Personen verursacht worden sind für welche er verantwortlich ist;
- die Haftpflicht von Personen denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
- die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen für welche keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist;
- die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
- Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
- Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
- Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
- Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
- die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.

- B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

3.5 Schadenfall

- A Die ERV ist Vertreterin der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG für die vorliegende Haftpflichtversicherung und stellt in deren Namen die Policen aus und prüft allfällige Ansprüche auf ihre Deckung. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung sind daher an die ERV zu richten. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen den Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherte verpflichtet, die ERV unverzüglich zu benachrichtigen. Zusammen mit der Benachrichtigung sind neben den Dokumenten gemäss Ziff. 1.8 C auch eine Kopie der Motorfahrzeughaftpflichtpolice des Mietfahrzeuges und die entsprechenden Kontaktdaten einzureichen.

- B Die ERV wird vom Versicherten ermächtigt, von sämtlichen Versicherungsgesellschaften weitere Auskünfte einzuholen. Der Versicherte entbindet Versicherungsgesellschaften, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte von ihrer Schweigepflicht und erteilt ihnen die Ermächtigung, der ERV oder der Helvetia alle mit dem der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Auskünfte zukommen zu lassen.

- C Die Helvetia behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Die Helvetia führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

- D Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch die Helvetia ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses der Helvetia zu überlassen. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Helvetia zu.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG